

# Arbeitspapiere zur C- und D-Ausbildung

Dieses Arbeitspapier ist für den Gebrauch in der kirchenmusikalischen Ausbildung gedacht und stellt keine verbindliche Rechtsauskunft dar.  
Stand Mai 2020

## Urheberrecht, Aufführungsrechte u.a.

### Urheberrecht

- Das Urheberrecht soll geistiges Eigentum schützen (Regelung durch das Urheberrechtsgesetz (Urhg) der BRD).
- Ohne Zustimmung des jeweiligen Urhebers oder des Rechteinhabers darf ein Werk nicht genutzt oder bearbeitet werden.
- Unter den Schutz fallen u.a. Kompositionen, Gemälde, Texte, Fotos, Musik, Computerprogramme und Datenbanken.
- Das Urheberrecht ist nicht auf Andere übertragbar und kann vom Urheber nie verloren werden. Allerdings können die Rechte an der Verwertung des geistigen Eigentums an Dritte weitergegeben werden, z.B. an die GEMA. Die Suche nach dem entsprechenden Urheber kann über diese Website erfolgen: <https://online.gema.de/werke/search.faces>
- In der EU ist das geistige Eigentum bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder – bei Werken mit mehreren Urhebern – 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers geschützt.
- Zeichen für urheberrechtlich geschütztes Werk: Copyright © oder der Vermerk „Alle Rechte vorbehalten.“
- Die Verwendung von Motiven oder kompletten Umschlagseiten z.B. von Notenbüchern müssen vom Urheber genehmigt werden. Es müssen die Abdruckrechte angefragt werden.

### GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

- Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft der Rechte von Komponisten, Urhebern und Rechteinhabern. Die GEMA ist als Verein organisiert.
- Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke muss gemeldet werden. Es wird ein Entgelt fällig. Die Meldung von Veranstaltungen erfolgt über vorgegebene Formulare: <http://www.ekd.de/recht/>
- Für die Meldung und mögliche Entgeltzahlung zuständig ist jeweils der Veranstalter.
- Für ein einfacheres Abrechnungsverfahren hat die EKD Pauschalverträge u.a. mit der GEMA abgeschlossen. Dadurch müssen die evangelischen Kirchengemeinden in der Regel nicht mit den jeweiligen Verwertungsgesellschaften separat abrechnen.
- Auf diese drei Bereiche bezieht sich der Pauschalvertrag mit der GEMA: Hörbare Musik bei Konzerten und sonstigen Veranstaltungen, Musik und Gottesdienst, lesbare Teile der Musik wie Liedertexte und einstimmige Notensätze.
- Die Meldepflicht bezieht sich ausschließlich auf Veranstaltungen, die nicht als Gottesdienste oder gottesdienstähnlich anzusehen sind.

Zu Fragen bezüglich der GEMA gibt Susanne Heun im Zentrum Verkündigung der EKHN Auskunft.  
 Kontakt: susanne.heun@zentrum-verkuendung.de, Telefon: 069 7139123  
 Weitere Informationen: <https://www.zentrum-verkuendung.de/kirchenmusik/urheberrecht/>

<b>Nicht meldepflichtig sind:</b>	<b>Meldepflichtig an die GEMA und über den Pauschalvertrag abgegolten sind:</b>
<p>→ <b>Private Veranstaltungen</b></p> <p>→ <b>Öffentliche Veranstaltungen-Ausnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird</li> <li>• wenn die Spende am Ausgang freiwillig gegeben werden kann</li> <li>• wenn nicht überwiegend getanzt wird</li> <li>• Gottesdienst oder gottesdienstähnliche Veranstaltung</li> <li>• Hintergrundmusik z.B. im Senioren- oder Jugendtreff</li> <li>• 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich</li> <li>• 1 Kindergartenfest jährlich pro Kindertagesstätte</li> <li>• 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich</li> <li>• 1 adventliche Feier mit Livemusik, wenn die Ausübenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind.</li> <li>• 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich</li> </ul>	<p>→ <b>Öffentliche Veranstaltungen wie Konzerte und Veranstaltungen mit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Musik („Ernste Musik“ = Kunstmusik oder klassische Musik)</li> <li>• Neues geistliches Liedgut (Text: geistlich, Musik: Rock/Pop/Jazz/etc.)</li> <li>• Gospelmusik</li> <li>• U-Musik („Unterhaltungsmusik“ = populäre Musik wie Pop, Rock, Jazz etc.), wenn kein Eintritt erhoben und keine „Zwangsspende“ eingefordert wird.</li> <li>• andere Veranstaltungen mit Live-Musik, wenn die Ausübenden/Auftretenden keine gewerblichen Musikgruppen sind; evtl. separat abzurechnen.</li> </ul>

<b>Meldepflichtig an die GEMA und nicht über den Pauschalvertrag abgegolten sind:</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzerte mit U-Musik („Unterhaltungsmusik“ = populäre Musik wie Pop, Rock, Jazz etc.) mit Eintritt oder „Zwangsspende“</li> <li>• Gemeindefest mit überwiegend Tanz</li> <li>• eine andere Tanzveranstaltung wie z.B. Kinderdisco</li> <li>• ein oder mehrere weitere Pfarr-/Gemeinde-/Kitafeste</li> <li>• Bühnenaufführungen mit Musik (z.B. Theateraufführung, Laienmusiktheater, Krippenspiel – auch im Gottesdienst!)</li> </ul> <p>Achtung: Die Aufführungsrechte von Musicals und Singspielen müssen direkt bei den Verlagen erworben werden.</p>

Wichtig: Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Regelungen aus dem Pauschalvertrag **erlischt**, wenn Kooperationen mit Dritten (Kommunen, Banken, Vereinen, etc.) eingegangen werden. Bezüglich einer Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche entstehen keine Probleme, da diese einen vergleichbaren Rahmenvertrag besitzt.

## Weitere Nutzungsrechte und Regelungen

- **Der Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition und der Evangelische Kirche in Deutschland zum Vervielfältigen von Noten und Liedtexten**
  - Der Vertrag ermöglicht die Herstellung und Nutzung von Kopien von Noten und Liedtexten für den Gemeindegottesdienst im Gottesdienst, in gottesdienstähnlichen und anderen kirchlichen Veranstaltungen, sofern die jeweilige Gemeinde alleiniger Veranstalter ist und die Veranstaltung keinen kommerziellen Charakter hat.
  - Ebenso umfasst der Vertrag die Sichtbarmachung von Noten und Liedtexten mittels Beamer (o. ä.) sowie die Herstellung von kleineren Liedheften (max. 8 Seiten) für einmalige Anlässe wie beispielsweise Hochzeiten.
  - Der Vertrag umfasst nicht die Herstellung von Kopien für Chöre, Orchester oder sonstige Instrumentalisten. Diese Rechte müssen direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.
  - Ebenfalls nicht vom Vertrag erfasst, aber über die VG Musikedition lizenzierbar, ist die Herstellung von Liedheften größeren Umfangs sowie für Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken.
  - Weitere Informationen auf der Website der VG Musikedition: <https://www.vg-musikedition.de/>
  
- **Produktion eines Tonträgers** (z.B. einer CD):
  - Lizenzen einholen bei GEMA und GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten); dies wird oft von den Presswerken übernommen.
  - Weitere Informationen:  
<https://www.musikindustrie.de/recht-politik/grundlagen>  
<https://www.gvl.de/>

© Zentrum Verkündigung der EKHN

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Materialien für Ihre Arbeit in der Gemeinde, im Dekanat oder Ihrer Einrichtung verwenden. Eine Veröffentlichung in Druckform oder im Internet bedarf einer vorherigen Zustimmung des Zentrums Verkündigung. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen an [Nora Krieger](#), Sachbearbeitung Abdruckrechte Zentrum Verkündigung. Bild-, Druck- und Textvorlagen dürfen darüber hinaus weder an andere Nutzer unentgeltlich weitergegeben noch gewerblich vertrieben werden.